

Stellungnahme zu den Standpunkten der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, die uns durch ihren Parlamentarischen Geschäftsführer, Herrn Friederici, übermittelt wurden

1. Der Schutzparagraf

Nach der politischen Wende wurden die Grundwasserfördermengen in den Wasserwerken – aus bekannten Gründen – quasi halbiert. Das besondere Anliegen der Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses im Jahre 1999 war es, die seit Jahrzehnten in den Einfluss- und Einzugsgebieten der Berliner Wasserwerke mit öffentlich-rechtlicher Genehmigung errichtete und bestehende Bebauung vor den durch die starke Reduzierung der Grundwasserfördermengen drohenden hohen Grundwasserständen zu schützen.

Dazu wurde der § 37a mit Begründung und Einzelbegründung in das BWG aufgenommen. Er sollte im Wesentlichen den Schutz und den Bestand

- des durch die Grundwasserförderung in den vergangenen Jahrzehnten gewonnenen nutzbaren Grunds und Bodens (Bauland im geteilten Berlin),
- der dort mit öffentlich-rechtlicher Genehmigung entstandenen Bebauung und
- damit auch den Schutz von Leben und Gesundheit der dort lebenden Bevölkerung ermöglichen.

Mit § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung wurde das Land Berlin ermächtigt,

- das bis dahin aus „historischen Gründen“ fehlende Grundwassermanagement mit möglichst bauwerksverträglicher Grundwasserstandssteuerung zu eröffnen und auszuüben,
- dazu Mindestfördermengen für die Berliner Wasserwerke festzulegen und sie den BWB mit den Erlaubnissen zur Grundwasserförderung in den Berliner Wasserwerken vorzugeben,
- die Fördermengen der Berliner Wasserwerke aufeinander abzustimmen und
- die eventuell über die zur Trinkwasserversorgung hinaus zur Grundwasserstandssteuerung notwendigen Grundwasserfördermengen (**Ergänzungsfördermengen** – siehe auch unter 3.) über den Landeshaushalt zu finanzieren.

2. Der Schutz der in den Einzugs- und Einflussbereichen der Wasserwerke bestehenden baulichen Nutzungen ist dem Schutzgesetz immanent

Wir schlugen im Jahr 2014 eine Präzisierung des § 37 a BWG vor, um zwar explizit die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung herauszustellen; doch wird sie nicht erst im Nachhinein *de lege ferenda* zum Gesetz. Sie ist bereits Gesetz!

Es widerspricht den Intentionen der damaligen Beschlussfasser des Gesetzes und der Betroffenen, für deren Schutz das Gesetz beschlossen wurde, heute zu unterstellen, dass dieses Gesetz das Land Berlin nur zur Regulierung des Grundwasserstandes für die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung ermächtigte. Dazu hätte es nicht dieses Gesetzes bedurft.

Tatsächlich ermächtigte dieses Gesetz das Land Berlin, im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und einer intelligenten Steuerung der Fördermengen der Wasserwerke untereinander, in den Einzugs- und Einflussbereichen der Wasserwerke die dort seit Jahrzehnten bestehende Bebauung vor bauwerksunverträglichen Grundwasserständen zu schützen.

Die bauwerksverträgliche Grundwasserstandssteuerung ist dem Schutzparagrafen 37 a BWG bereits seit dem Jahr 1999 vom Gesetzgeber vorgegeben worden; sie ist dem Gesetz immanent.

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin Junge-Reyer (SPD):

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

Auch mit der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU vom November 2011 wurde im Sinne des § 37 a BWG eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung mittels intelligenter Abstimmung der Wasserwerke untereinander angestrebt:

Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.

Zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung wurde im Jahr 2012 der Runde Tisch Grundwassermanagement einberufen, an dem die Vertreter der Betroffenen ihre Lösungsvorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage in Berlin erarbeiteten – Abschlussbericht dazu siehe unter 3.

3. Der Missbrauch von sog. Ewigkeitskosten führte in die „Hilfe zur Selbsthilfe“

Die Senatsumweltverwaltung (SenUm) wusste, dass ihr mit § 37a BWG und der Koalitionsvereinbarung die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung übertragen worden war.

Um jedoch davon loszukommen, suchte sie nach einer Blockierung des § 37 a BWG.

Dazu fand / erfand / „errechnete“ SenUm zu ihrem Abschlussbericht des Runden Tisches die **sog. Ewigkeitskosten von 95 Mio. € / Jahr für Ergänzungsfördermengen**, die angeblich für die von den Betroffenenvertretern am Runden Tisch erarbeiteten Vorschläge zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich wären → siehe auch Punkt 4.

Mit diesen scheinbar unzumutbaren Kosten war für den Senat der „Beweis“ für die Unmöglichkeit erbracht worden, ein Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung in Berlin ausüben zu können / zu müssen:

- **Der gesamte Senat segnete den Abschlussbericht zum Runden Tisch im August 2014 ab.** Unsere Nachfrage bei Senator Henkel, warum er und seine Parteigenossen dem zustimmten, blieb unbeantwortet.
- Die Senatskanzlei veröffentlichte per Pressemitteilung, dass der Senat künftig aufgrund der gewaltigen Kosten kein Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung ausüben werde.
- Der Bericht, inkl. der ins Utopische aufgebauchten Kosten, ging dem Abgeordnetenhaus zu.

Die sog. Ewigkeitskosten des Senats waren jedoch schon bei ihrer Darlegung im Abschlussbericht des Senats um den Faktor „10“ überzogen. Sie tendieren heute aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl gegen „Null“ → Grundwasserstandssteuerung zum „Nulltarif“! → siehe Punkt 4.

Die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt im Berliner Abgeordnetenhaus lehnten in dieser Legislaturperiode ein „Abnicken“ des Berichtes aufgrund der zweifelhaften Kostenangaben ab. Der Bericht wird den neu zu bildenden Ausschuss auch in der kommenden Legislaturperiode beschäftigen.

Unter dem Slogan „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ missbraucht der Senat jedoch weitergehend, jetzt im Rahmen der Pilotprojekte, die sog. Ewigkeitskosten, um das ihm übertragene Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung vollends auf die Betroffenen abzuwälzen.

Im August 2014 schrieb uns der Abgeordnete Herrmann (CDU), Mitglied im Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses:

... haben wir uns im Rahmen der abgelaufenen Beratungen für den Doppelhaushalt 2014/2015 im Parlament erfolgreich für die Einstellung finanzieller Mittel für Pilotprojekte zum Grundwassermanagement eingesetzt. Unsere Intention als Haushaltsgesetzgeber war dabei jedoch anders als die nachträgliche Bewertung der Stadtentwicklungsverwaltung gerade nicht die „Hilfe zur Selbsthilfe“, sondern vielmehr die Übernahme der Verantwortung gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern in Berlin.

Was taten die Abgeordneten des Hauptausschusses zwischenzeitlich, um diese grobe Zweckentfremdung der bewilligten Finanzmittel zu korrigieren? Sperrung der Mittel?

4. Erläuterung zu 3.: Argumente der Senatsumweltverwaltung, mit denen sie sich aus einem Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung für Berlin verabschieden und diese Aufgaben in die Hände der betroffenen Bürger geben will und die Fakten dazu

- **Argument:** Die Steuerung siedlungsverträglicher Grundwasserstände ist nur über die Trinkwasserförderung und die dazu erforderliche Grundwasserförderung von 230 Mio. m³ / a (in einem Gutachten im Jahre 2006 festgestellt) im Verbund aller Berliner Wasserwerke möglich. Da der Wasserverbrauch drastisch unter diese Jahresfördermenge aller Berliner Wasserwerke gesunken ist und weiter sinken wird, ist dies durch die Senatsumweltverwaltung nicht mehr möglich.

Fakt ist: Diese Aussage aus dem Jahr 2014 basiert auf der Annahme, dass der Trinkwasserverbrauch in Berlin bis auf 150 Mio. m³ / a sinken würde. Der Senat unterstellte dabei einen Rückgang der Berliner Bevölkerung auf ca. 2,6 Mio. Einwohner. Diese Annahmen waren bereits bei ihrer Veröffentlichung im Jahr 2014 überholt. Denn der Trinkwasserverbrauch lag im Jahr 2014 schon bei 207 Mio. m³ / a und stieg im Jahr 2015 weiter auf 215 Mio. m³ / a. Nach den jüngsten Bevölkerungs- und Wohnungsbauprognosen steigt die Bevölkerung auf ca. 4 Millionen Einwohner, sie liegt heute bereits bei über 3,5 Millionen Einwohnern! Das Hauptargument der Senatsverwaltung, sich aus dem Grundwassermanagement zurückzuziehen, ist damit vom Tisch.

- **Argument:** Die Kosten für ein Grundwassermanagement sind mit 95 Mio. € / a so hoch, dass sie nicht von der Allgemeinheit (Land Berlin) getragen werden können.

Fakt ist: Das Totschlagargument der hohen Kosten für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin wird ständig vom Staatssekretär der Senatsumweltverwaltung, Herrn Gaebler, in Form der sog. Ewigkeitskosten von 95 Mio. € / a ins Feld geführt; zuletzt erneut in seinem Schreiben vom Juni 2016 an das Bezirksamt Neukölln. Die Ewigkeitskosten basieren zu etwa 90 % auf der Förderung von Grundwasser als Ergänzungsfördermenge bei einer Trinkwasserförderung von nur noch 150 Mio. m³ / a (worst case-Szenario). Zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung wären 80 Mio. m³ / a als Ergänzungsfördermengen (230 Mio. m³ – 150 Mio. m³) erforderlich; die Kosten dafür nach Senatsrechnung: 83,2 Mio. € / a (1,04 € / m³). Ob alle anderen Vorschläge des Runden Tisches (ausschließlich Vorschläge der Betroffenen) mit Wegfall dieser Ergänzungsfördermengen noch erforderlich wären, bzw. durch Synergien nur deutlich geringere Mittel beanspruchen würden, wurde bis heute nicht bewertet.

Legt man die vom Senat in seinem Abschlussbericht angesetzten Kostenansätze zugrunde, so lägen die Kosten heute – bei Ergänzungsfördermengen von noch ca. 15 Mio. m³ / a und 1,04 € / m³ – bei ca. 15,6 Mio. €. Setzt man die in der Vergangenheit dafür bei der Beauftragung der BWB vom Senat genannten Allinclusive-Kosten von 0,10 € / m³ an, so lägen diese heute bei ca. 1,5 Mio. € für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin. Letztere decken sich gut mit den Daten des Senats von 2001 bis 2013 für den Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, aus denen wir Kosten von 0,075 € / m³ mit Gesamtkosten von 1,125 Mio € / a für eine heutige siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin errechneten. Tendenz: weiter fallend!

Fazit: Real belaufen sich die Kosten für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin auf niedrige einstellige Millionenaufwendungen, die durch deutlich geringere Schäden an privaten und öffentlichen Gebäuden mehr als kompensiert werden.

Mit der derzeitigen Überarbeitung des „Wasserversorgungskonzeptes 2040“ kann die Senatsumweltverwaltung ihre steuernde Tätigkeit wieder aufnehmen, statt in konzeptionslosen Pilotprojekten unnötig Geld und Manntage zu vergeuden.

Die Einhaltung der mit § 37 a BWG erlassenen Grundwassersteuerungsverordnung ist in naher Zukunft kostenneutral möglich und umzusetzen!